

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 317/2024-36

2. Oktober 2024

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Helmut HÖRTENHUBER,
Dr. Claudia KAHR,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Michael RAMI und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes
Dr. Nikolaus BACHLER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Thomas ZAHRL

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache des ***, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Anton Ehm, Dr.in Simone Metz, LL.M. und Mag. Thomas Mödlagl, Schönbrunner Straße 42/6, 1050 Wien, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 11. Dezember 2023, Z VGW-PA-157/2021-110, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG, auf Freiheit der Erwerbsausübung gemäß Art. 6 StGG, auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG und auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Der Verfassungsgerichtshof kann nicht erkennen, dass der Beschwerdeführer durch die gesamthafte Würdigung aller Aspekte seiner Tätigkeit (vgl. VwGH 7.12.2021, Ra 2020/09/0049; 26.4.2023, Ra 2021/09/0263) durch das angefochtene Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt wird.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht o-

der die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat: § 10 VGW-DRG ist ausreichend bestimmt im Sinne des Art. 18 B-VG (vgl. zB VfSlg. 12.947/1991, 16.635/2002). Der Inhalt der – offenkundig § 54 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz nachgebildeten – einzelnen Bewertungskriterien gemäß § 10 VGW-DRG für die Dienstbeurteilung kann ohne weiteres ermittelt werden.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 2. Oktober 2024

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Dr. ZAHRL